

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



**Nummer 24**

**Freitag, 23.11.2018**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

### Inhaltsverzeichnis

- 89/BL Sitzung des ULV-Ausschusses, am Mittwoch, 28.11.2018, um 15 Uhr im Hermann-Beham-Saal
- 90/BL Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses, am Montag, 03.12.2018, um 15 Uhr im Hermann-Beham-Saal
- 91/42 Öffentliche Bekanntmachung; Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Tektur zur Baugenehmigung vom 20.10.2014; hier: Erweiterung der Betriebsarbeitszeiten auf Sonn- und Feiertage“ auf dem Grundstück Flurnr. 151/9 152/8 der Gemarkung Pöring
- 92/44 Anordnung zur Eisbekämpfung Winter 2018 / 2019
- 93/44 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Biogas und einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle
- 94/44 Bekanntmachung des gemeinsamen Kommunalunternehmens VE München-Ost
- 95/99 Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost



89/BL

**Landkreis Ebersberg  
ULV-Ausschuss**

**14. Wahlperiode 2014-2020  
22. Sitzung des ULV-Ausschusses mit öffentlichem  
und nichtöffentlichem Teil**

**Sitzung**

Mittwoch, 28.11.2018, um 15:00 Uhr  
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 ÖPNV; MVV-Tarifstrukturreform; Beschluss der MVV-Gesellschafterversammlung vom 23.11.2018
- TOP 4 Energiewende 2030; Klimafolgen;
  - a) Klimawandel und Erderhitzung – was können wir dagegen tun? Mit welchen Folgen müssen wir rechnen? - Referent Björn Walz
  - b) Klimafolgenmanagement; weitere SchritteAntrag der Fraktion Die GRÜNEN vom 23.06.2015 sowie Initiative des Klimaschutzmanagers
- TOP 5 Europäische Metropolregion München;  
Vorstellung der Aufgaben und Organisation durch den Geschäftsführer Wolfgang Widmann
- TOP 6 Nahverkehrsplan zur Fortschreibung des Mobilitätskonzeptes des Landkreises Ebersberg; Vorstellung der Rahmenkonzeption
- TOP 7 Fahrradfreundlicher Landkreis;
  - a) Bericht aus dem Lenkungskreis "Fahradfreundlicher Landkreis" vom 12.11.2018
  - b) Durchführung einzelner Projekte
  - c) Stellenbeschreibung "Grundstücksbeschaffung"
- TOP 8 Fahrradfreundlicher Landkreis;  
Beitritt zur "Arbeitsgemeinschaft fahradfreundliche Kommunen in Bayern e.V." (AGFK)
- TOP 9 "Jahr der Biene - der Landkreis Ebersberg summt"; - Jahresbericht und Ausblick
- TOP 10 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 11 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 11.1 Kündigung des DSD-Vertrags



TOP 12 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung

TOP 13 Anfragen

EAPL.0.14

\*\*\*\*\*

90/BL

**Landkreis Ebersberg**

**14. Wahlperiode 2014-2020**

**Kreis- und Strategieausschuss**

**29. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil**

**Sitzung**

Montag, 03.12.2018, um 15:00 Uhr  
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 ÖPNV;  
MVV-Tarifstrukturreform; Bestätigung des Beschlusses der MVV-Gesellschafterversammlung vom 23.11.2018
- TOP 4 Haushalt 2019; Beratungen über den Haushalt 2019, Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Investitionsplan und Finanzplanung 2020 bis 2022 - Zweite Lesung
- TOP 5 Beteiligungsmanagement; Kreisklinik gGmbH - Änderung des Pachtvertrages
- TOP 6 Beteiligungsmanagement; Kreisklinik gGmbH - Stundung Rückzahlung Zwischenfinanzierungsdarlehen BA 9
- TOP 7 Partnerschaft für Demokratie; Bundesprogramm Demokratie Leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit; Mögliche Übernahme des bisherigen Projektes Grass 21 durch den Kreisjugendring
- TOP 8 Fallzahlen der Bezirkssozialarbeit im Berichtsjahr 2017; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.10.2018
- TOP 9 Bekanntgabe von öffentlichen Spenden des 2. Abschnitts 2018
- TOP 10 Bekanntgabe von Eilentscheidungen



- TOP 11 Informationen und Bekanntgaben  
TOP 12 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung  
TOP 13 Anfragen

EAPL.0.14

\*\*\*\*\*

91/42

### Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: N-2016-1928 ) erlässt für das Bauvorhaben „**Tektur zur Baugenehmigung vom 20.10.2014; hier: Erweiterung der Betriebsarbeitszeiten auf Sonn- und Feiertage**“ auf dem Grundstück Flurnr. 151/9 152/8 der Gemarkung Pöring folgenden

#### Baugenehmigungsbescheid:

- I. Die Änderung des mit Bescheid vom 20.10.2014 unter Nummer B-2013-1834 genehmigten Vorhabens wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.
- Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung Nr. M112996/03 vom 22.11.2017
  - Ergänzung zu Bericht Nr. M112996/02 vom 01.10.2014 des Büros Müller BBM: nur hinsichtlich der Begutachtung und Ergebnisse zu den Betriebszeiten an Sonn- und Feiertagen
  - Gewerbliche Betriebsbeschreibung vom 15.11.2017

(Ziff. II. bis IV. nicht abgedruckt)

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München**

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Sonstige Hinweise:**

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 10.10.2018

Berit Nieland

\*\*\*\*\*

92/44

**Anordnung zur Eisbekämpfung Winter 2018 / 2019**

Zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Eisgefahr im Landkreis Ebersberg ordnet das Landratsamt Ebersberg gegenüber den Gemeinden, den Wasser- und Bodenverbänden, den Anliegern sowie den Besitzern von Wasserbenutzungsanlagen folgendes an:

1. Sofern die Unterhaltungspflichtigen (insbesondere die Gemeinden und Wasser- und Bodenverbände sowie die Träger von Sonderunterhaltungslasten und die Besitzer von Wasserbenutzungsanlagen) folgende Arbeiten nicht bereits erledigt haben, sind diese Arbeiten unverzüglich vorzunehmen:
  - a) Alle Abflusshindernisse, die in das Wasser ragen oder bei steigendem Wasserspiegel hineinragen können (z.B. Zweige von Sträuchern, tiefhängende Äste, Seile, Badeleitern, Stege, Schwimmbalken, Klappen von Badehütten u.ä.) sind zu beseitigen. Alle seit der Räumung wieder vorhandenen Ablagerungen im Bachbett sind zu beseitigen.  
  
Schadhafte Ufer sind instand zu setzen.  
Während der Arbeiten ist auf die Schonung und Erhaltung des Fischbestandes größte Rücksicht zu nehmen. Fischdiebstähle werden strafrechtlich geahndet.
  - b) An beiden Ufern der Flüsse und Bäche sind etwaige Abfallablagerungen zu entfernen.
  - c) Es ist dafür zu sorgen, dass Ufer- und Wirtschaftswege ungehindert begangen, an Gewässern zweiter Ordnung auch ungehindert befahren werden können. Alle weiteren Hindernisse, soweit es sich nicht um feste Bauten handelt, sind zu beseitigen. Es ist dafür zu sorgen, dass abgesperrte Zauntüren geöffnet werden.  
Diese Verpflichtungen gelten vor allem für die Gewässeranlieger.
2. Das Einwerfen von Schnee und Eis in die Gewässer ist verboten.
3. Der unverzügliche Beginn notfalls erforderlicher Aubeisungsarbeiten muss durch sorgfältige Vorbereitungen gewährleistet werden.

Dazu gehören unter anderem:

Sicher funktionierende Alarmierung der Hilfskräfte (auch während der Nacht);  
Bereitstellung von Räumgeräten, Wasserstiefeln, Laternen oder Fackeln;



bei Eisgefahr ist eine ständige Bewachung der Gewässer durch Wachen erforderlich. Ein gemeindlicherseits organisierter Wachdienst wird empfohlen.  
Die Anordnungen der zur Überwachung der Eisbekämpfung eingesetzten Dienstkräfte sind zu beachten.

4. Die Triebwerksbesitzer werden besonders darauf hingewiesen, dass bei Frost der Stau möglichst lange und unverändert zu halten ist. Es ist untersagt und strafbar, bei Frost den abgelassenen Stau anschließend daran rücksichtslos wieder aufzurichten. Erweist sich die Absenkung des Stauspiegels zur Abeeisung des Stauraumes oder bei Treibeisgang als zwingend notwendig, so darf mit dem Aufstau erst wieder begonnen werden, wenn Tauwetter einsetzt. Dadurch wird die Bildung einer Wasserklemme, die den Fortgang der Abeeisungsarbeiten behindern würde, vermieden.  
Darüber hinaus könnte eine Wasserklemme infolge der Unterkühlung des Flussbettes zu rasch fortschreitender Vereisung und schließlich zu einem Eisstoß mit unübersehbaren Folgen führen.

Der Aufstau hat bei Tauwetter in der Weise zu erfolgen, dass regelmäßig nur ein kleiner Teil der Gesamtwasserführung (höchstens 25 %) zur Speicherung verwendet wird, während der Hauptteil in das Unterwasser abfließen muss. Solange einem Triebwerk mehr Eis zufließt, als durch das Triebwerkserginne abgeleitet werden kann oder sobald es das Landratsamt anordnet, sind sämtliche Schleusen offen zu halten.

Bei beginnender Eisbildung sind die Schütze täglich abzueisen und unter allen Umständen beweglich zu halten.

5. Bei Abeeisungsarbeiten ist erforderlichenfalls die zuständige Gemeindeverwaltung um Hilfeleistung, z.B. um Einsatz der Feuerwehr, zu ersuchen. Die Gemeinden haben auch sonst, besonders im Rahmen des Art. 50 des Bayerischen Wassergesetzes einzugreifen und erforderlichenfalls einen Wach- und Hilfsdienst einzurichten.  
Maßnahmen, die auf den Unterlauf des Flusses oder Baches Einfluss haben können, sind der unterhalb liegenden Gemeinde so rechtzeitig mitzuteilen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können. Über solche und andere besondere Vorkommnisse ist auch das Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Triebwerksbesitzern oder anderen Unterhaltungspflichtigen –abgesehen von der Verpflichtung zum Schadensersatz– die Kosten für behördliche Hilfeleistung, soweit sie nicht den Umfang der Unterhaltung überschreiten, auferlegt werden können, insbesondere wenn diese Hilfsmaßnahmen auf Grund von Versäumnissen notwendig werden.
7. Diese Anordnung stützt sich auf § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl I S. 2771), auf Art. 58 Bayer. Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl Nr. 4 v. 26.02.2010, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2018 (GVBl S. 48) i.V.m. § 39 WHG und Art. 49 BayWG.

Ebersberg, 12.11.2018

gez.

Veronika Schöberl

EAPI. 645-1

\*\*\*\*\*



93/44

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Biogas und einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt, der Anton Ametsbichler Energy, Ebersberger Str. 18, 85567 Grafing am Betriebsstandort FI.Nrn. 535 und 537 der Gemarkung Nettelkofen;  
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG**

Die Anton Ametsbichler Energy hat am 19.09.2018 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Biogas und die Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt am o. g. Betriebsstandort beantragt. Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb der o.g. Anlage durch den Austausch des bestehenden BHKW's 1 und der damit verbundenen Erhöhung der Gesamtfeuerungs-wärmeleistung auf 2,064 MW sowie die Erhöhung der durchschnittlich produzierten Rohgasmenge auf 1,4 Mio. Normkubikmetern

Für das Vorhaben betreffend der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW und einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mo. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt, war nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 und Nr. 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im Rahmen unserer überschlägigen Prüfung ergeben, dass durch die Errichtung und des Betriebes der o.g. Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass für das Naturdenkmal, die Biotope nach § 30 BNatSchG, die wasserrechtlichen Schutzgebiete sowie für den Zentralen Ort, welche sich im näheren Umfeld der Anlage befinden, nachgewiesen werden kann, dass vorhabenbedingt keine Zerstörungen oder erhebliche Beeinträchtigungen verursacht werden. Insbesondere ist für das Trinkwasserschutzgebiet „Grafing b. München, St.“ keine Gefährdung des Grund- und Trinkwassers durch die Anlage zu befürchten. Von der Biogasanlage gehen zwar Geruchs- und Lärmemissionen aus. Da es sich bei dem Vorhaben weitestgehend lediglich um den Austausch eines vorhandenen BHKW's, zwar mit deutlicher Leistungserhöhung, handelt, die Aufstellung des BHKW's aber im vorhandenen Gebäude stattfindet, ist mit keiner relevanten Lärmzunahme zu rechnen. Durch ein Gutachten wurde nachgewiesen, dass bezüglich der Geruchsimmissionen ein Überschreiten der Immissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie an den Wohngebieten von Grafing „begründet ausgeschlossen“ werden kann.

Die voraussichtlich anfallenden Emissionen wirken sich daher unter Berücksichtigung der Schutzkriterien nicht erheblich auf die Belastbarkeit der Schutzgebiete aus, so dass in Folge der Errichtung und des Betriebes der o.g. Biogasanlage keine erheblichen nachteiligen



Umweltauswirkungen auf die in der Umgebung des Standortes besonders zu schützenden Gebiete festgestellt werden können.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Auskünfte zu der getroffenen Feststellung und zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 44, Zimmer U.25, oder unter der Telefonnummer 08092 / 823-183 eingeholt werden. Die Screening - Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der zuvor genannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, 13.11.2018  
Landratsamt Ebersberg

gez.  
Ireen Philipp

\*\*\*\*\*

94/44

**Bekanntmachung des gemeinsamen Kommunalunternehmens VE München-Ost**

Nach § 15 der Unternehmenssatzung für das „gemeinsame Kommunalunternehmen VE München-Ost“, (Amtsblatt Nr. 05 vom 20.02.2009/ S. 17) ist als Ausfertigungsdatum „Poing, 11.02.2009“ einzufügen.

Poing, 15.11.2018  
gez. Thilo Kopmann, Vorstand

\*\*\*\*\*





95/99

**Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost**

## **Bekanntmachung**

Am **28.11.2018 um 10.00 Uhr** findet in der **Familienberatung Ismaning, Reisingerstr. 27, 85737 Ismaning**, eine **Verbandsversammlung** des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost statt.

Tagesordnung:

### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.11.2017
2. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017
3. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2017
4. Haushalt mit Stellenplan 2019
5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 06.11.2003
6. Bericht des Leiters der Familienberatungsstelle Ismaning
7. Verschiedenes

### **B) Nichtöffentliche Sitzung**